

9 K 53



Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 53/20

25.05.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 27. August 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9,
49661 Cloppenburg, Saal101, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lindern Blatt 2434 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Lindern	25	39	Wald, Luetke Feld	845
	Lindern	25	59/1	Landwirtschaftliche Fläche, Hengstmoor	16842
	Lindern	25	59/2	Landwirtschaftliche Fläche, Hengstmoor	10474
	Lindern	50	675	Landwirtschaftliche Fläche, Hengstmoor	10438
	Lindern	50	676	Landwirtschaftliche Fläche, Hengstmoor	4538
	Lindern	51	116	Landwirtschaftliche Fläche, Böge	3746
	Lindern	51	117/3	Wald, Böge	217

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.11.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 220.000,00 €

Objektbeschreibung: Gehölzfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de

9 K 53



Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 53/20

25.05.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 27. August 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9,
49661 Cloppenburg, Saal101, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lindern Blatt 2434 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Lindern	25	39	Wald, Luetke Feld	845
	Lindern	25	59/1	Landwirtschaftliche Fläche, Hengstmoor	16842
	Lindern	25	59/2	Landwirtschaftliche Fläche, Hengstmoor	10474
	Lindern	50	675	Landwirtschaftliche Fläche, Hengstmoor	10438
	Lindern	50	676	Landwirtschaftliche Fläche, Hengstmoor	4538
	Lindern	51	116	Landwirtschaftliche Fläche, Böge	3746
	Lindern	51	117/3	Wald, Böge	217

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.11.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 220.000,00 €

Objektbeschreibung: Gehölzfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-cloppenburg.niedersachsen.de
